

RS Vwgh 1991/3/22 86/18/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §14 Abs2 litc;

VwRallg;

Rechtssatz

Starker Verkehr wird dann anzunehmen sein, wenn das Umkehren zwischen den einzelnen herannahenden Fahrzeugen nicht durchgeführt werden kann, ohne diese in ihrer Fortbewegung zu behindern, dh, wenn nur "kleine" - dies im Hinblick auf die Geschwindigkeit der übrigen Fahrzeuge - Verkehrslücken bestehen (Hinweis Benes-Messiner, StVO, Aufl 8, § 14, Anm 4).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986180241.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at